

einer Aussage wird ein Verhalten unter Strafe gestellt, bei dem durch die Anwendung von Zwangsmitteln in einem Strafverfahren Geständnisse oder Aussagen erpreßt werden sollen. Ebenso wird bestraft, wer wissentlich bei der Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens oder eines Ermittlungsverfahrens als Richter, Staatsanwalt oder Mitarbeiter eines Untersuchungsorgans gesetzwidrig zugunsten oder zuungunsten eines Beteiligten, also parteiisch, entscheidet.

Gemäß § 11 der Verordnung vom 16. 5. 1968 über Ordnungswidrigkeiten (GBI. II S. 361) wird als Ordnungswidrigkeit angesehen, wenn jemand vorsätzlich, ohne im Besitz der erforderlichen staatlichen Erlaubnis zu sein, fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgt. Derartige Ordnungsstrafverfahren, deren Durchführung dem Minister der Justiz obliegt, dienen der Sicherung der sozialistischen Rechtsordnung vor unbefugten und unqualifizierten Eingriffen.